Konferenz Hochschuldozierende Schweiz Conférence des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles Suisses

Conferenza dei docenti delle Scuole universitarie svizzere







Staatssekretariat für Bildung und Forschung Bereich Universitäten Silvia Studinger Hallwylstrasse 4 3003 Bern

Thalheim, 30. September 2012

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV – Antwort Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Mit Post vom 2. Juli haben Sie

- die Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH-AEU),
- den Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und
- die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL, als Vertretung der PH-
- Dozierenden)

separat in das Anhörungsverfahren zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV einbezogen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Unsere drei Verbände haben am 2. März 2012 eine Kooperationsvereinbarung (s. Beilage) unterzeichnet und in dem Bestreben, bezüglich HFKG und bei weiteren landesweit relevanten hochschulpolitischen Themen künftig gemeinsam aufzutreten, die

## Konferenz Hochschuldozierende Schweiz

(mit Geschäftsstelle in Thalheim) gegründet. Sie erhalten daher die gemeinsame Stellungnahme der drei Adressaten.

Die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz begrüsst den vorliegenden Entwurf, der die notwendige Basis für die gemeinsame Gestaltung der Hochschullandschaft durch die Kantone und den Bund legt (Artikel 6, Absätze 1-3 HFKG) und zu Artikel 6, Absätz 4 HFKG in gebotener Kürze detaillierte Bestimmungen festlegt. Aus unserer Sicht wollen wir vor allem auf die nicht sehr genau festgelegten Regeln zur Informationspflicht und -berechtigung eingehen.

Die Dozierenden nehmen gemäss Artikel 13, Buchstabe i des HFKG mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil und sind auch (Artikel 21, Absatz 1 HFKG) im Akkreditierungsrat vertreten. Während die Wahl der Mitglieder des Akkreditierungsrats und die Genehmigung eines Organisationsreglements für diesen Rat in Artikel 21 HFKG geregelt sind und in die Kompetenz des Hochschulrats fallen, bleibt die Ernennung der Vertreterin oder des Vertreters des Lehrkörpers in der Hochschulkonferenz (Artikel 13, Buchstabe i HFKG) im Gesetz und auch im Vereinbarungsentwurf ungeregelt. Wir gehen daher davon aus, dass für die Ernennung die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz zuständig ist. Wir sehen es ausserdem als gegeben an, dass für beide Tagungsformen (Hochschulrat und Plenarversammlung) dieselbe Persönlichkeit ernannt wird.

Rechtzeitige und umfassende Information über die laufenden Geschäfte bildet die Grundlage für eine sinnvolle Teilnahme (auch) an den Sitzungen der Hochschulkonferenz. Der vorliegende Entwurf geht nur sporadisch auf Informationspflichten und Informationsflüsse zwischen den verschiedenen Gremien ein. Es ist ein vorrangiges Anliegen der Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, dass dem Lehrkörper neben der Teilnahme an Sitzungen durch angemessene Information ermöglicht wird, seine Kompetenzen und spezifischen Erfahrungen zum Wohle des gesamten Hochschulwesens rechtzeitig und kontinuierlich in die Entscheidungsprozesse einzubringen. Dazu bedarf es der ungefilterten Information über alle Geschäfte in gleichem Umfang und in gleicher Weise wie sie den Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Verfügung gestellt wird. Auch von Seiten der Rektorenkonferenz sollte rechtzeitig informiert werden.

Die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz schlägt vor, an geeigneter Stelle in der Vereinbarung einzufügen, dass die Vertretungen gemäss Artikel 13 HFKG zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang Informationen erhalten, wie sie den Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft ganz besonders auch Artikel 4, Buchstabe c der Vereinbarung (Zirkulationsbeschlüsse) und die Schaffung und Aufgabenstellung beratender Gremien.

Die folgenden Einzelbemerkungen beziehen sich ebenfalls überwiegend auf die Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen.

Artikel 5, Absatz 4. <u>Vorschlag:</u> Sie <u>informiert</u> die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, d.h. der <u>Dozierenden, des Mittelbaus und der</u> Studierenden, hört sie an und lädt.... (*Begründung: Es besteht hier kein Anlass für eine Sonderstellung der Studierenden.*)

Artikel 5, Absatz 5: <u>Vorschlag:</u> Sie lädt ...... <u>betroffener Gremien ein, insbesondere</u> a-c....(wie bisher)

d Vertretungen weiterer Organisationen nach Bedarf

(Begründung: Flexibilität für Unerwartetes; die Vereinbarung müsste nicht geändert werden.)

Artikel 8, Absatz 1: Hier könnte statt Hochschulrat auch <u>Hochschulkonferenz</u> stehen.

Artikel 10: Die Kündigung ist geregelt, kleinere Anpassungen der ZSAV sollten jedoch einfacher möglich sein.

Mit freundlichen Grüssen

Nobert Hofran

E. Hardegy

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz Norbert Hofmann, Präsident

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung Elisabeth Hardegger, Präsidentin

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université Christian Bochet, Präsident

Mod